

kaufen wünschen. Allerdings ist in diesem Augenblicke das Schutzollsystem ein Hinderniß in Amerika, das wird aber nicht ewig so bleiben.

Nun sehen Sie aber doch einmal, in welchem Verhältnisse, ehe dieses Schutzollsystem in Amerika eingerissen war, die zahlreichen Deutschen im Westen von Amerika zu ihrem Mutterlande in literarischer Beziehung gestanden haben: Aus Deutschland konnten sie keine Bücher beziehen, die waren zu theuer, und es kam am Ende so weit, daß für den Deutschen in Amerika die Werke von Schiller und Goethe zugänglicher waren, als für den Deutschen in Deutschland. Ist das gut, empfiehlt sich das, wollen wir das fortsetzen? Sie sagen mir vielleicht, ja, die Bauern lesen ohnedem Schiller und Goethe nicht; — dem muß ich aber aus eigener Erfahrung widersprechen, seitdem die Werke billiger geworden sind, findet man bei uns am Rhein Schiller beinahe in jedem anständigen Bauernhause. Im Westen von Amerika ist das ganz ähnlich der Fall. Haben wir das aber gemacht, haben das unsere Gesetze gemacht? Nein, die amerikanischen Nachdrucker haben es gemacht; die amerikanischen Nachdrucker haben zuerst einzelne Gedichte von Schiller und Goethe gedruckt auf fliegenden Blättern und haben sie durch Hausirer nach dem ferneren Westen geschickt; sie haben sie den Leuten zuerst gratis gegeben; darunter hat gestanden: von demselben Menschen, der obiges schöne Gedicht verfaßt hat, ist mehr zu haben bei dem Buchhändler so und so in New-York.

(Weiterkeit.)

Die Leute haben das gelesen und beherzigt und dann haben die Buchhändler des Ostens Hausirer geschickt mit den Werken, die sie nachgedruckt, und haben dem Farmer im fernen Westen gesagt, siehe lieber Landsmann, das kostet nur so und so viel, wenn du so und so viel Schoppen Lager oder so und so viel Glas Whisky weniger trinkst, so kannst du es kaufen, da haben denn die Leute gekauft, sie kauften es vielleicht nur aus bürgerlicher Ambition, um es auf den Parlourtisch zu legen; aber wenn er sie einmal gekauft hat, so hat er sie auch gelesen und so hat unsere deutsche Literatur, die ein Jahrhundert lang ihren Weg nach dem Westen Amerikas nicht finden konnte, ihn endlich gefunden. Nun, kann sie ihn nicht von dem Mutterlande aus finden? Sollen denn unsere jüngeren Schriftsteller nicht begreifen, daß, wenn sie diese Schutzfristen in der Weise aufrecht erhalten, sie dann gar keinen gefährlicheren Feind auf der Welt haben als die älteren Autoren? Denn, meine Herren, wenn der beste moderne Roman gleich viel kostet, wie z. B. sämtliche Werke von Jean Paul, ja dann kauft sich der Mann, der sich Staats halber eine Bibliothek halten will, den Jean Paul; das sind sehr viele schöne Bände, es ist ein sehr berühmter Name; zu lesen braucht er ihn ja nicht;

(Weiterkeit.)

also zieht er den vor.

Ich komme nun wieder auf die internationale Frage zurück. Man hat vorgestern sehr viel auf England und Frankreich exemplificirt. Ja, meine Herren, daß in England und Frankreich die Verhältnisse anders sind, das liegt weniger an der englischen oder französischen Gesetzgebung, — denn die französische Gesetzgebung ist ja schlecht, — als es liegt daran, daß den Engländern durch die Nordamerikaner und daß den Franzosen durch die Belgier der Verstand geschärft worden ist — ich meine den Schriftstellern und Verlegern. Dadurch sind sie auf den vernünftigen Weg gedrängt worden und diesen Weg behält man in Frankreich bei, selbst seitdem die internationale Gefahr durch Verträge mit Belgien beseitigt ist. Nun, meine Herren, bedenken Sie, wenn wir uns versteinern in diese bundestägliche Nachdrucksgesetzgebung mit den unendlichen Schutzfristen, die der Herr Abgeordnete Duncker ganz richtig charakterisirt hat — wohin werden wir da am Ende kommen?

Sie sehen ja, die Welt rückt mit jedem Tage mehr zusammen. Die Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen kürzen die Entfernungen ab und für uns ist die Entfernung von hier bis nach Californien eine kleinere als für unsern Großvater die Entfernung von Berlin bis Frankfurt am Main war. Nun denken Sie sich die Gefahren des Nachdrucks in denjenigen von Deutschen bewohnten Ländern, mit welchen wir keine Literaturconventionen haben und keine bekommen werden, wenn wir an diesem Grundsatz festhalten. Wenn nun diese Länder sich Deutschland gegenüber auf den Nachdruck legen? Wie wollen Sie denn den Nachdruck abwehren? Wollen Sie einen Grenzcordons um das Bundesgebiet ziehen und alles zurückweisen, was an Büchern eingeht? Wollen Sie das System einführen, was z. B. in Frankreich herrscht, wo ich, um einem Bekannten das Gaudamus von Viktor Schffel zu schicken, erst eine Erlaubniß des Ministers des Innern einholen mußte? Ich denke auf den Weg wollen wir uns nicht begeben. Nun, meine Herren, wenn wir aber die internationalen Bedürfnisse im Auge haben — und nur dadurch können unsere Autoren und können unsere Verleger auf die Dauer ζ t werden — dann, meine Herren, wollen wir uns dem Prinzip anschließen, das überall und immermehr durchzubringen beginnt; und das ist das Prinzip der Lantième für alle geistigen Leistungen. Die Bewegung in England geht auf dieses Ziel los, die Bewegung in Frankreich geht auf dieses Ziel los, die Bewegung in

Amerika geht auf dieses Ziel los, und ich sage es Ihnen im voraus, es wird vielleicht nur einige Jahre dauern, dann wird auch in Deutschland die Bewegung auf dieses Ziel losgehen. Es liegt nur darin, daß dieser Gegenstand bisher nicht discutirt worden ist. Ich habe Vertrauen genug auf unsere Schriftsteller und auf unsere Künstler, daß sie schließlich sehr wohl begreifen werden, daß nicht die Ewigkeit der Schutzfristen, die sie unter die Vormundschaft der Verleger stellt, sondern daß die Lantième, die ihnen ihr persönliches directes und unzweifelhaftes Recht gibt, die Lösung derjenigen Noth in sich schließt, unter welcher sie gegenwärtig leiden. Zum Schluß nur noch ein Wort, meine Herren. Der Norddeutsche Bund hat bis jetzt jeden Act seiner Gesetzgebung auch zu einem Act der Reform gemacht. Hier würden wir keine Reform machen, sondern wir würden bis auf die einzelnen Worte dem Bundestag nachhaken. Selbst die „mechanische Vervielfältigung,“ die in §. 1. steht, und die so vielen Anstoß erregt, weil sie nicht umfassend genug ist, ist wörtlich abgeschrieben aus dem Bundesgesetz von 1837. Wir würden hier den Weg der Reform verlassen, wir würden uns ein Armuthszeugniß ausstellen. Verweisen wir also die Vorlage in eine Commission, die sie gründlich prüfen kann, selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz in diesem Jahre nicht zu Stande kommt. Das Bundesgesetz gilt ja, und das Bundesgesetz enthält ja das, worum die Herren Petenten petitioniren. Also bei dem Aufschube ist gar keine Gefahr.

(Beifall.)

— Schluß folgt in nächster Nummer. —

Miscellen.

Aus Berlin, 29. März schreibt man der Leipziger Zeitung: „Die Abstimmung des Reichstags am vorigen Sonnabend bei dem Eintritt in die zweite Berathung der Vorlage, betreffend das Urheberrecht, hat glücklich die Gefahr abgewendet, daß wir uns in der Bestimmung der Schutzfrist von Oesterreich und Süddeutschland trennten und ein mühsam für das ganze ehemalige deutsche Bundesgebiet erreichtes Resultat in Frage stellten. Sehr eingehend hatte am Donnerstag namentlich Dr. Stephani diese Eventualität bekämpft und unter anderem hervorgehoben, daß wir uns nicht einbilden möchten, Süddeutschland für unser Beispiel zur gewinnen, wenn wir von der hergebrachten Schutzfrist abweichen. Es ist sehr heilsam, daß die Vorlage nunmehr zur sachkundigen Detailberathung an eine Commission gewiesen ist. Leider fehlt es im Reichstag nicht allein an eindringender Kenntniß der Frage, auch an Theilnahme für dieselbe. Das haben die Verhandlungen vom Donnerstag und Sonnabend ziemlich klar gemacht. Die Commissionsberathung wird Gelegenheit geben, noch ein und das andere Desiderium, das die Vorlage nicht genügend berücksichtigt, zur Sprache zu bringen. — Die Commission hat für die verschiedenen Abschnitte des Entwurfs Referenten und Correferenten ernannt, sodas sie mit der Durchberathung dieses schwierigen Gesetzes bald zu Ende zu kommen hofft. Die §§. 1—17. (Ausschließliches Recht des Urhebers, Verbot des Nachdrucks, Was nicht als Nachdruck anzusehen, Dauer des ausschließlichen Rechts des Urhebers) wurden den Abg. Dr. Wehrenpennig und Duncker zugetheilt; die §§. 18—44. (Entschädigung und Strafen, Verfahren, Verjährung, Eintragsrolle, Gerichtliche Execution) den Abg. Bürger und von Zehmen; die §§. 45. und 46. (geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen) den Abg. Duncker und Dr. Wehrenpennig; die §§. 47—51. (musikalische Compositionen) den Abg. Regidi und Dr. Hänel; die §§. 52—58. (öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke) den Abg. Genast und Dr. Köster; die §§. 59—67. (Werke der bildenden Künste) den Abg. Hoffmann und Duncker; endlich die §§. 68—74. (allgemeine Bestimmungen) den Abg. Dr. Braun (Wiesbaden) und Genast. Sämtliche Referenten werden ermächtigt, sich durch Heranziehung von Fachmännern u. a. außerhalb des Reichstags stehenden Personen über einzelne Fragen Aufklärung zu verschaffen. Abgeordnete, welche Amendements einbringen wollen, mögen solche zunächst an die Commission gelangen lassen.“